

G e s e t z

vom ...2. Juli 1964....,

mit dem das nö.Fremdenverkehrsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das nö.Fremdenverkehrsgesetz, LGBI.Nr.108/1957, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 2 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Zu Fremdenverkehrsgemeinden können nur solche Gemeinden bestimmt werden, die neben den natürlichen Voraussetzungen entsprechende Fremdenverkehrseinrichtungen, insbesondere Fremdenunterkünfte, oder einen maßgebenden Ausflugs- oder Wintersportverkehr aufweisen."

2. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Gemeinden, die bereits auf Grund des nö.Fremdenverkehrsgesetzes, LGBI.Nr.11/1950, zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmt wurden, gelten als Fremdenverkehrsgemeinden im Sinne dieses Gesetzes."

3. Der bisherige Absatz 4 des § 2 erhält die Bezeichnung Absatz 5.

4. Der bisherige Wortlaut des § 15 erhält die Bezeichnung Absatz 1; folgender Absatz 2 ist anzufügen:

"(2) Die Landesregierung kann den Gemeinden für Vorhaben, welche im Interesse der Förderung des Fremdenverkehrs durchgeführt werden sollen, nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes vorgesehenen Mittel Darlehen und zweckgebundene Zuschüsse gewähren, wenn diese Vorhaben ohne finanzielle Hilfe

des Landes nicht verwirklicht werden können."

Artikel II

Die Bestimmungen des Artikels I Ziffer 2 und 3 treten rückwirkend mit 1. Jänner 1957 in Kraft.